



THE SPECIALIST IN TRADING & INVESTMENT

AUFTRAGSAUSFÜHRUNGSRICHTLINIE

SAXO BANK (SCHWEIZ) AG

INHALTSVERZEICHNIS

| | | |
|-----------|--|----------|
| 1. | EINLEITUNG | 3 |
| 2. | GELTUNGSBEREICH | 3 |
| 3. | VERPFLICHTUNG ZUR BESTMÖGLICHEN AUSFÜHRUNG | 4 |
| | 3.1. Ausführungsfaktoren | 4 |
| | 3.2. Ausführungskriterien | 4 |
| | 3.3. Ausführungsplätze | 4 |
| | 3.4. Erfüllung der Verpflichtung zur bestmöglichen Ausführung..... | 5 |
| 4. | GESCHÄFTE, BEI DENEN DIE BESTE AUSFÜHRUNG BESCHRÄNKT IST | 6 |
| | 4.1. Spezifische Anweisungen | 6 |
| | 4.2. Automatisches Margin-Closeout (im Falle des Verzugs des Kunden) | 6 |
| 5. | AUFTRAGSHANDLING | 6 |
| | 5.1. Ausführung von Kundenaufträgen | 6 |
| | 5.2. Zusammenfassung und Aufteilung | 7 |
| | 5.3. Weitergabe von Informationen..... | 7 |
| | 5.4. Marktvolatilität | 7 |
| | 5.5. Ordentliche Märkte..... | 8 |
| 6. | ÜBERPRÜFUNG DIESER RICHTLINIE | 8 |
| 7. | GEBÜHREN | 9 |
| 8. | VERWEIS AUF DIE AUFTRAGSAUSFÜHRUNGSRICHTLINIE DER SAXO BANK A/S | 9 |

1. EINLEITUNG

- (a) Diese Richtlinie wurde erstellt, um Kunden ein besseres Verständnis davon zu vermitteln, wie die Saxo Bank (Schweiz) AG, eine in der Schweiz eingetragene Gesellschaft (CH-Nummer CHE-106.787.764) mit Geschäftssitz an der Beethovenstrasse 33, CH-8002 Zürich, Schweiz (im Folgenden «**Saxo Bank Schweiz**» genannt), die Aufträge ihrer Kunden ausführt und ihren Pflichten zur bestmöglichen Ausführung nachkommt, sodass ihre Kunden eine fundierte Entscheidung darüber treffen können, ob sie die Dienstleistungen der Saxo Bank Schweiz in Anspruch nehmen möchten. Diese Richtlinie steht den Kunden der Saxo Bank Schweiz auf Anfrage zur Verfügung und kann auf ihrer Webseite heruntergeladen werden¹. Die Saxo Bank Schweiz behält sich das Recht vor, diese Richtlinie jederzeit zu ändern oder zu ergänzen. Jeder Kunde sollte sicherstellen, dass er den Inhalt dieser Richtlinie gelesen und verstanden hat.
- (b) Die Saxo Bank Schweiz ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Saxo Bank A/S, einer in Dänemark eingetragenen Gesellschaft (CH-Nummer 15731249) mit Geschäftssitz an der Philip Heymans Allé 15, DK-2900 Hellerup, Dänemark (im Folgenden «**Saxo Bank A/S**» genannt).
- (c) Die Saxo Bank Schweiz und die Saxo Bank A/S gemeinsam werden in dieser Richtlinie als die «**Banken**» bezeichnet.
- (d) Die Saxo Bank A/S führt sämtliche Aufträge der Kunden der Saxo Bank Schweiz aus. In diesem Zusammenhang kann die Saxo Bank Schweiz handeln als:
 - (i) Gegenpartei im eigenen Namen und auf eigene Rechnung (im Folgenden die «**Gegenpartei**» genannt); oder
 - (ii) Kommissionär im eigenen Namen, jedoch auf Rechnung des Kunden (im Folgenden der «**Kommissionär**» genannt).
- (e) Die Saxo Bank Schweiz hat die Saxo Bank A/S als einzigen Ausführungsplatz vorgesehen. Die Saxo Bank Schweiz führt üblicherweise keine Kundenaufträge über einen anderen Ausführungsplatz oder über eine andere Gegenpartei aus. Gemäss den regulatorischen Anforderungen bleibt die Saxo Bank Schweiz gegenüber ihren Kunden jedoch allein dafür verantwortlich, alle angemessenen Schritte zu unternehmen, um das für die Kunden bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

2. GELTUNGSBEREICH

- (a) Im Umgang mit den Kunden hat die Saxo Bank Schweiz die allgemeine Pflicht, ehrlich, fair, professionell und im besten Interesse ihrer Kunden zu handeln. In Bezug auf die Auftragsausführung ist die Saxo Bank Schweiz dazu verpflichtet, alle angemessenen Schritte zu unternehmen, um gleich bleibend das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.
- (b) Sobald der Kundenauftrag angenommen wurde, wird die Saxo Bank Schweiz selbigen in Übereinstimmung mit dieser Richtlinie ausführen, vorausgesetzt, es liegt keine spezielle Kundenanweisung bezüglich der Ausführungsweise vor. Die Richtlinie sollte gemeinsam mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Saxo Bank Schweiz und den übrigen Geschäftsbedingungen gelesen werden, welche zum jeweiligen Zeitpunkt die Beziehung zwischen dem Kunden und der Saxo Bank Schweiz regeln.

¹ Die Richtlinie kann auf Englisch unter www.home.saxo/en-ch, auf Deutsch unter www.home.saxo/de-ch und auf Französisch unter www.home.saxo/fr-ch eingesehen werden.

3. VERPFLICHTUNG ZUR BESTMÖGLICHEN AUSFÜHRUNG

Zur Gewährleistung der bestmöglichen Ausführung muss die Saxo Bank Schweiz bei der Ausführung von Aufträgen für ihre Kunden eine Reihe von Ausführungsfaktoren berücksichtigen und ihre relative Bedeutung auf der Grundlage der Merkmale ihrer Kunden, der erhaltenen Aufträge und der Märkte, in denen sie tätig ist, bestimmen.

3.1. Ausführungsfaktoren

Die Saxo Bank Schweiz hat eine Reihe von Kriterien berücksichtigt, die für Kunden wichtig sein könnten. Diese werden als «Ausführungsfaktoren» bezeichnet:

- (i) Preis – der Marktpreis, zu dem der Auftrag ausgeführt wird;
- (ii) Kosten – alle zusätzlichen Gebühren, die bei der Ausführung des Auftrags in einer bestimmten Weise über die normalen Gebühren der Saxo Bank Schweiz hinaus entstehen können;
- (iii) Ausführungsgeschwindigkeit – dieser Faktor kann bei sich stark bewegenden Märkten besonders wichtig sein;
- (iv) Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung – der beste Preis nützt wenig, wenn die Saxo Bank Schweiz den Auftrag zu diesem Preis nicht ausführen kann oder wenn das Geschäft nicht vollständig zu Ende geführt wird;
- (v) Grösse und Art des Geschäfts – die Art und Weise, wie die Saxo Bank Schweiz einen ungewöhnlichen Auftrag ausführt (z. B. einen Auftrag, der über die übliche Auftragsgrösse hinausgeht oder ungewöhnliche Merkmale wie eine verlängerte oder verkürzte Abwicklungsfrist aufweist), kann von der Art und Weise abweichen, wie ein Standardauftrag ausgeführt wird.
- (vi) Marktauswirkung – die Auswirkung, die die Ausführung eines Kundenauftrags oder dessen Ankündigung gegenüber anderen Marktteilnehmern haben könnte; und
- (vii) gegebenenfalls weitere relevante Faktoren falls einschlägig für bestimmte Auftragsarten.

3.2. Ausführungskriterien

Die relative Bedeutung, die die Saxo Bank Schweiz den Ausführungsfaktoren im Einzelfall beimisst, kann von den Umständen des Auftrags abhängen. Diese werden als «Ausführungskriterien» bezeichnet:

- (i) Kundenmerkmale – professionelle Kunden können andere Bedürfnisse als Retailkunden haben;
- (ii) Geschäftsmerkmale – wie das Potenzial, sich auf den Markt auszuwirken;
- (iii) Merkmale von Finanzinstrumenten – wie die Liquidität oder der Umstand, ob ein anerkannter zentralisierter Markt existiert;
- (iv) Merkmale des Ausführungsplatzes – besondere Merkmale der Liquiditätsquellen, die zur Verfügung stehen; und
- (v) gegebenenfalls weitere relevante Umstände falls einschlägig.

3.3. Ausführungsplätze

- (a) Die Saxo Bank Schweiz vertraut auf die Auswahl der Ausführungsplätze durch die Saxo Bank A/S. Eine Liste der Ausführungsplätze, die derzeit von der Saxo Bank A/S verwendet werden,

wird im Anhang der Auftragsausführungsrichtlinie der Saxo Bank A/S veröffentlicht.² Die Liste wird von Zeit zu Zeit und nach Bedarf aktualisiert. Bitte beachten Sie, dass die Saxo Bank A/S in Ausnahmefällen Aufträge an Ausführungsplätzen oder mit Gegenparteien ausführen kann, die nicht in der veröffentlichten Liste der Ausführungsplätze aufgeführt sind.

- (b) Verwendete Ausführungsplätze können sein:
- (i) geregelte Märkte;
 - (ii) multilaterale Handelssysteme;
 - (iii) Auftrags-Crossing-Systeme oder andere elektronische Plattformen;
 - (iv) von der Saxo Bank A/S bereitgestellte Liquidität; und
 - (v) andere Broker, Händler und Market-Maker.

3.4. Erfüllung der Verpflichtung zur bestmöglichen Ausführung

- (a) Die Saxo Bank Schweiz wird sich angemessen darum bemühen, in Übereinstimmung mit dieser Richtlinie zu handeln, kann jedoch nicht garantieren, dass unter allen Umständen der bestmögliche Preis erzielt wird. Es kann vorkommen, dass die Banken die in den Abschnitten 3.1 und 3.2 beschriebenen Prioritäten der Ausführungsfaktoren und -kriterien ändern, wenn die Banken zur Auffassung gelangen, dass die Ausführung oder die Erfüllung der Gesamtverpflichtungen – insbesondere in Bezug auf die Pflicht, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um einen geordneten Markt beizubehalten – nicht zum bestmöglichen Ergebnis führen. Die relative Rangfolge der verschiedenen Ausführungsfaktoren kann daher zum Beispiel von der Art der gehandelten Anlageklasse, der Liquidität auf dem relevanten Markt und dem Zeitpunkt der Transaktion, von einer vorgängigen schweren Marktstörung oder einem Systemausfall abhängen. Diese Rangfolge spiegelt die Nuancen und Unterschiede zwischen Märkten und Börsen wider, insbesondere wenn man den Handel an der Börse im Vergleich zu OTC-Produkten betrachtet.
- (b) Wenn die Saxo Bank Schweiz Aufträge im Auftrag von Kunden ausführt, wird die bestmögliche Ausführung auf der Grundlage der vom Kunden bezahlten oder erhaltenen Gesamtleistung festgelegt, es sei denn, das Ausführungsziel des Auftrags schreibt etwas anderes vor. Die Gesamtgegenleistung setzt sich aus dem Preis des Finanzinstruments und den mit der Ausführung verbundenen Kosten zusammen, einschliesslich aller Kundenausgaben, die in direktem Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags stehen, wie den Gebühren des Ausführungsplatzes, den Clearing- und Abwicklungsgebühren und sonstigen an Dritte, die an der Ausführung des Auftrags beteiligt sind, geleisteten Gebühren.
- (c) Bei der Beurteilung, ob die bestmögliche Ausführung erreicht wurde, berücksichtigt die Saxo Bank Schweiz nicht ihre Standardkosten, die vom Kunden unabhängig von der Art der Ausführung des Auftrags zu bezahlen sind.
- (d) Die bestmögliche Ausführung findet dann Anwendung, wenn die Saxo Bank Schweiz ein Geschäft im Auftrag eines Kunden mit Finanzinstrumenten und -produkten ausführt. Hierzu gehören:
- (i) Anleihen;
 - (ii) Cash Equities;
 - (iii) Aktien-CFDs;
 - (iv) Index-CFDs;

² Die Auftragsausführungsrichtlinie (Richtlinie über die bestmögliche Ausführung) der Saxo Bank A/S kann hier heruntergeladen werden: <https://www.home.saxo/-/media/documents/business-terms-and-policies/best-execution-policy-en.pdf?la=en>.

- (v) Rohstoff-CFDs;
 - (vi) Termingeschäfte;
 - (vii) Gelistete Optionen;
 - (viii) Rolling Foreign Exchange Spot;
 - (ix) Devisentermingeschäfte; und
 - (x) Devisenoptionen.
- (e) Die bestmögliche Ausführung gilt nicht für:
- (i) Devisenkassageschäfte, die in der Absicht erfolgen, Geld von einer Währung in eine andere umzutauschen, einschliesslich Geschäfte zur Erleichterung der Abwicklung anderer Geschäfte; und
 - (ii) Geschäfte, die sich aus der Ausübung einer Option ergeben, in welchem Fall die Saxo Bank Schweiz eine Anweisung zur Ausübung einer Option als eine spezifische Anweisung des Kunden zur Ausübung der Rechte aus dem Optionsvertrag betrachten wird und die Situation des zu dieser Zeit zugrunde liegenden Marktes nicht berücksichtigen wird.

4. GESCHÄFTE, BEI DENEN DIE BESTE AUSFÜHRUNG BESCHRÄNKT IST

4.1. Spezifische Anweisungen

- (a) Es ist möglich, dass Kunden die Saxo Bank Schweiz entweder allgemein oder von Fall zu Fall darum bitten, ihre Aufträge gemäss bestimmten Anweisungen auszuführen, vorausgesetzt die Saxo Bank Schweiz ist in der Lage, solche Aufträgen nachzukommen.
- (b) Wenn diese spezifischen Anweisungen zu höheren Kosten führen, kann die Saxo Bank Schweiz diese zusätzlichen Kosten dem Kunden belasten. In diesem Fall wird die Saxo Bank Schweiz dem Kunden die geänderten Gebühren mitteilen, bevor sie den Auftrag/die Aufträge annimmt.
- (c) Wenn die spezifischen Anweisungen im Widerspruch zur normalen Ausführungsweise stehen, erteilt die Saxo Bank Schweiz den spezifischen Anweisungen Vorrang. Dies kann zu einem anderen Ergebnis für die Transaktion führen. Wenn es keinen Konflikt gibt, wird die Saxo Bank Schweiz weiterhin ihrem normalen Ausführungsprozedere folgen.

4.2. Automatisches Margin-Closeout (im Falle des Verzugs des Kunden)

Im Falle des Verzugs des Kunden aufgrund ungenügender Erfüllung der Margenanforderungen versucht die Saxo Bank Schweiz, nach ihrem Ermessen alle offenen Positionen unverzüglich zu kündigen, zu annullieren und glatt zu stellen. Die Saxo Bank Schweiz befindet nach eigenem Ermessen darüber, wie sie automatische Margin-Closeouts im Einzelfall handhabt, einschliesslich in Bezug auf die Auftragsausführung, Füllmenge, Zusammenlegung, Priorität und Preis.

5. AUFTRAGSHANDLING

5.1. Ausführung von Kundenaufträgen

- (a) Die Saxo Bank Schweiz bietet ihren Kunden nur Auftragabwicklung als reines Ausführungsgeschäft (Execution only) an und die Saxo Bank A/S führt alle Saxo Bank Schweiz Kundenaufträge im Namen der Saxo Bank Schweiz aus, wenn diese als Gegenpartei oder als

Kommissionär auftritt. Die Saxo Bank Schweiz nutzt keine anderen Handelsplätze oder Kontrahenten zur Ausführung der Kundenaufträge.

- (b) Die Saxo Bank A/S verwendet automatisierte Systeme zur Weiterleitung und Ausführung von Kundenaufträgen. Die Saxo Bank Schweiz ist von der Saxo Bank A/S in Bezug auf die Weiterleitung der Kundenaufträge der Saxo Bank Schweiz an passende Ausführungsplätze abhängig. Die Saxo Bank A/S kann wiederum ihre eigenen Aufträge an andere Market-Maker, Handelsplätze oder Börsen weiterleiten. Wenn die Saxo Bank Schweiz jedoch Kundenaufträge als Kommissionär ausführt, werden diese in der Regel an einen von der Saxo Bank A/S bestimmten Ausführungsort weitergeleitet, um die bestmögliche Ausführung gemäss dieser Richtlinie zu erzielen.
- (c) Die Saxo Bank Schweiz verpflichtet sich, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um etwaige Service-Probleme durch Verhandlungen mit der Saxo Bank A/S zu lösen und die operativen Probleme, die mit einer solchen Entscheidung verbunden sind, vollständig zu berücksichtigen. Die Saxo Bank A/S – als Ausführungsplatz-Anbieter der Saxo Bank Schweiz – anerkennt das Recht der Saxo Bank Schweiz an, an einem alternativen Ausführungsplatz Geschäfte zu tätigen, wenn sich die Qualität der Dienstleistung, welche die Saxo Bank A/S der Saxo Bank Schweiz erbringt, fortgesetzt und wesentlich verschlechtert.

5.2. Zusammenfassung und Aufteilung

Ein Auftrag eines Kunden der Saxo Bank Schweiz kann nach dem Ermessen der Banken mit den eigenen Aufträgen der Banken, den Aufträgen der Mitarbeiter der Bank und/oder ihren Kunden zusammengelegt werden. Darüber hinaus können die Banken Kundenaufträge aufteilen und Aufträge zusammenlegen, wenn es unwahrscheinlich ist, dass die Zusammenlegung von Aufträgen und Geschäften sich insgesamt zu Ungunsten des Kunden auswirkt, dessen Auftrag mit anderen zusammengelegt werden soll. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass sich eine Zusammenlegung in Bezug auf einen bestimmten Auftrag zum Nachteil eines bestimmten Kunden auswirken kann.

5.3. Weitergabe von Informationen

Die Banken können auf anonymer und aggregierter Basis Zugang zu Informationen haben, diese nutzen und Kontrahenten Informationen auf auf anonymer und aggregierter Basis zur Verfügung stellen. Dies können unter anderem Informationen in Bezug auf Kundenaufträge (d.h. vollständig ausgeführte, stornierte oder abgeschlossene Aufträge), Positionen, Transaktionen und sonstige Daten und Analysen (gemeinsam als «**anonyme und aggregierte Daten**») umfassen. Diese anonymen und aggregierten Daten können für Marktinformationen, Analysetools, Risikomanagementstrategien für das Market Making und die Bereitstellung von Liquidität sowie für andere Produkte und Dienstleistungen der Banken verwendet werden. Die Art der anonymen und aggregierten Daten, die einem Kunden zur Verfügung gestellt werden, kann sich von der Art der anonymen und aggregierten Daten, die anderen Kontrahenten zur Verfügung gestellt werden, unterscheiden, in Bezug auf Quantität, Umfang, Methodik oder anderes und kann von Zeit zu Zeit ohne Ankündigung an den Kunden oder einen anderen Empfänger geändert werden.

5.4. Marktvolatilität

- (a) Die Marktvolatilität kann dazu führen, dass sich der Preis eines Finanzinstruments vom Zeitpunkt des Eingangs eines Kundenauftrags bis zum Zeitpunkt der Auftragsausführung erheblich verändert.
- (b) Kunden sollten sich darüber im Klaren sein, dass volatile Märkte Risiken bergen, insbesondere bei oder kurz nach Börsenöffnung und bei oder kurz vor Börsenschluss. Zu diesen Risiken zählen unter anderem:

- (i) die Ausführung zu einem Preis, der wesentlich vom notierten Geld- oder Briefkurs bzw. dem zum Zeitpunkt der Auftragserfassung zuletzt gemeldeten Preis abweicht, sowie die Teilausführung bzw. Ausführung von Grossaufträgen in mehreren Transaktionen zu unterschiedlichen Preisen;
- (ii) Verzögerungen bei der Ausführung von Aufträgen für Finanzinstrumente, die die Banken an externe Ausführungsplätze weiterleiten müssen, und manuell weitergeleitete bzw. manuell ausgeführte Aufträge;
- (iii) Eröffnungskurse, die erheblich von den Schlusskursen des Vortages abweichen können;
- (iv) Gespernte (der Geldkurs entspricht dem Briefkurs) und gekreuzte (der Geldkurs liegt über dem Briefkurs) Märkte, die dazu führen können, dass Kundenaufträge nicht ausgeführt werden können;
- (v) Preisvolatilität und hohes Auftragsvolumen im Markt, Auftragsungleichgewichte und Auftragsrückstände, die mehr Zeit für die Ausführung der ausstehenden Aufträge erfordern. Solche Verzögerungen werden normalerweise durch das Auftreten verschiedener Faktoren verursacht:
 - (1) Die Anzahl und Grösse der zu verarbeitenden Aufträge;
 - (2) Die Geschwindigkeit, mit der aktuelle Kurse (oder Informationen über die letzten Verkaufspreise) den Banken und anderen Brokerfirmen zur Verfügung gestellt werden; und
 - (3) Die Systemkapazitätsbeschränkungen, die für die betreffende Börse sowie für die Banken und andere Firmen gelten.

5.5. Ordentliche Märkte

Die Banken sind verpflichtet, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um einen geordneten Markt aufrechtzuerhalten, und operieren demzufolge mit «Compliance-Order-Filtern». Filter für Kundenaufträge sind auch an Börsen und bei anderen Brokern vorhanden, die von den Banken verwendet genutzt werden, um einen Auftrag an einen bestimmten Markt weiterzuleiten. Die Filter können dazu führen, dass sich Aufträge mit erwarteten erheblichen Auswirkungen auf den Markt verzögern oder unter Verwendung eines Algorithmus gehandelt werden, was möglicherweise zu einer Abweichung vom erwarteten Preis führt. Stop-Out- oder Stop-Held-Aufträge werden nach Ermessen der Banken ebenfalls zu grösseren Aufträgen zusammengefasst und dann mit einem Algorithmus gehandelt, um eine kaskadierende Marktauswirkung bzw. eine erhebliche Marktauswirkung im Allgemeinen zu verhindern. Weder die Saxo Bank Schweiz noch die Saxo Bank A/S können für Kurs-Slippage zur Verantwortung gezogen werden, die durch die Aufrechterhaltung eines geordneten Marktes und die Minimierung der Auswirkungen auf Märkte und Preise verursacht werden.

6. ÜBERPRÜFUNG DIESER RICHTLINIE

Die Saxo Bank Schweiz wird diese Richtlinie periodisch überprüfen oder wann immer sich wesentliche Veränderungen ergeben, die die Fähigkeit der Saxo Bank Schweiz, fortwährend das bestmögliche Ergebnis für die Ausführung von Kundenaufträgen zu erzielen, beeinträchtigen. Die Saxo Bank Schweiz wird diese Richtlinie auf der Grundlage solcher Überprüfungen ändern, wenn sie dies für notwendig erachtet. Jede neue Richtlinie wird auf den Websites der Saxo Bank Schweiz veröffentlicht und tritt ab ihrer Veröffentlichung in Kraft.



THE SPECIALIST IN TRADING & INVESTMENT

7. GEBÜHREN

- (a) Die Saxo Bank Schweiz erhebt Gebühren für ihre Dienstleistungen. Diese können abhängig von den folgenden Faktoren variieren:
- (i) von der Art der Dienstleistung, den sie für den Kunden erbringt;
 - (ii) von der Art und Weise, in der sie verwendet werden; und
 - (iii) von den Preiskonditionen, denen der Kunde zugestimmt hat.
- (b) Einzelheiten zu den Gebühren der Saxo Bank Schweiz finden Sie auf deren Website. Wenn die Saxo Bank Schweiz Liquidität aus dem Internal-Flow-Aggregation-Buch der Saxo Bank A/S bereitstellt, stellt sie dem Kunden einen Zweirichtungspreis (mit Angabe des Geld- und des Briefkurs) zur Verfügung. Unter normalen Umständen ist die Differenz zwischen dem Geldkurs (zu dem die Saxo Bank Schweiz zu kaufen bereit ist) und dem Briefkurs (zu dem sie bereit ist zu verkaufen) Bestandteil ihrer Gebühren für den erbrachten Service. Zur Beurteilung, ob die Saxo Bank Schweiz die bestmögliche Ausführung erreicht hat, werden die Standardgebühren, die für die Geschäfte eines Kunden unabhängig vom Ausführungsplatz erhoben werden, nicht berücksichtigt. Die Saxo Bank Schweiz wird jedoch alle Gebühren berücksichtigen, die von Dritten erhoben oder in ihre Preise einbezogen werden, um die Kostenunterschiede bei Abwicklung an verschiedenen Ausführungsplätzen widerzugeben.

8. VERWEIS AUF DIE AUFTRAGSAUSFÜHRUNGSRICHTLINIE DER SAXO BANK A/S

Ausführlichere Informationen zur Abwicklung der Auftragsausführung finden Sie in der jeweils gültigen Fassung der Auftragsausführungsrichtlinie ³der Saxo Bank A/S.

³ Die Auftragsausführungsrichtlinie (Richtlinie über die bestmögliche Ausführung) der Saxo Bank A/S kann hier heruntergeladen werden: <https://www.home.saxo/-/media/documents/business-terms-and-policies/best-execution-policy-en.pdf?la=en>.